

Tatsächlich läßt gerade die parallele Behandlung von königlichen Immunitätsverleihungen und Exemtionen durch Bischöfe und Päpste deren enge Beziehung zueinander deutlich werden. Die gemeinsame Betrachtung von Immunität und Exemption ist daher eine der Stärken des Buchs. Bedingt der „contextual approach“ eine exemplarische Vorgehensweise, so lassen sich nach den strukturellen Gemeinsamkeiten doch auch drei große Epochen unterscheiden, die die Autorin unter die Begriffe „Prohibition“ (für die merowingische) und „Control“ (für die karolingische Epoche) faßt. Vieles, was hier besprochen wird, ist aus den einschlägigen Arbeiten von Eugen Ewig und Josef Semmler vertraut. Die Zusammenschau von Immunitäten und Exemtionen des 6. bis 9. Jh., von den frühen Bischofsprivilegien über den „heyday of merovingian immunities“ unter Chlodwig II. und Balthild bis hin zur Verknüpfung von Immunität und Königsschutz unter den Karolingern, führt aber doch weiter und ist bereits als solche sehr verdienstvoll. Das Etikett „Divergence“ für die auf die karolingische Ära folgende Epoche ist dann wohl eher aus der Verlegenheit gewählt, Erscheinungen benennen zu müssen, die sich von der Immunität im ursprünglichen Sinne schon weit entfernt haben. König Berengar I. von Italien († 924) etwa verleiht Immunitäten fast schon wie bewegliche Güter, und so wundert man sich denn auch nicht, wenn wenig später auch die Päpste damit anfangen, Immunitäten zu gewähren. Zum ersten Mal tut dies Johannes XI. 931 in einem Privileg für Cluny (JL 3584). Dieses Privileg, seine Rolle in der Frühgeschichte Clunys und der 1095 von Urban II. bei seinem Aufenthalt in Cluny abgesteckte und als „Immunität“ bezeichnete Bannbezirk rund um das Kloster sind Ausgangspunkt und Ziel dieser Studie einer als Kennerin der Geschichte Clunys ausgewiesenen Autorin. Daß die 1095 gewährte „Immunität“ im christlichen Asylrecht und in der Gottesfriedensbewegung auch andere Wurzeln hat, ist der Autorin dabei durchaus bewußt und wird von ihr entsprechend gewürdigt. Ein abschließendes Kapitel „A man's house is his castle“ wendet sich wohl vor allem an ein amerikanisches Publikum und untersucht vergleichbare Erscheinungen im englischen und amerikanischen Verfassungsleben der Moderne. – Ein ausführliches Literaturverzeichnis und sieben Anhänge mit den lateinischen Texten der näher besprochenen Dokumente runden das Buch ab. Beate Schilling

Susan REYNOLDS, *Afterthoughts on Fief and Vassals*, The Haskins Society Journal. Studies in Medieval History 9 (1997; ersch. 2001) S. 1–15, präzisiert und ergänzt ihre Thesen zur Vasallität aus ihrem in DA 51, 307 besprochenen Buch und antwortet einigen Kritikern. K. N.

Robin FLEMING, *Domesday Book and the law. Society and legal custom in early medieval England*, Cambridge u. a. 1998, Cambridge Univ. Press, XIX u. 548 S., ISBN 0-521-63038-X, GBP 60. – Nach F. sei das Domesday Book nicht nur als ein Verzeichnis von Besitz, Reichtum und lehnrechtlichen Verpflichtungen zu verstehen, sondern als „a legal text“ (S. 5). Der größte Teil des Buches (S. 89–437) besteht konsequenterweise aus 3217 Regesten der im Domesday Book erwähnten Rechtsstreitigkeiten (clamores) und -brüche; das ist in sich schon eine erhebliche Zahl, und bezeichnenderweise bringt Little Domesday